

SATZUNG ÜBER DEN BETRIEB DES BOTANISCHEN GARTENS DER STADT AUGSBURG

vom 01.08.1991 (ABl. vom 23.08.1991, S. 109)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

1. Die Stadt Augsburg betreibt und unterhält auf den städtischen Grundstücken Fl.Nrn. 5447 (Teilfl.), 5447/2, 5449 (Teilfl.), 5449/4, 5453, 5460 (Teilfl.), 5472 (Teilfl.) und 5473, Gemarkung Augsburg einen Botanischen Garten als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Bayer. Gemeindeordnung.
2. Der Botanische Garten umfasst eine Gesamtfläche von 9,6045 ha und besteht aus den Freilandflächen sowie den Schauhäusern und den darauf bzw. darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich der auf den Flächen des Botanischen Gartens noch vorhandenen Einrichtungen der Landesgartenschau. Nicht zum Botanischen Garten gehören das Betriebsgelände der Stadtgärtnerei, die Werkstätten, die sonstigen Betriebsräume sowie das Verwaltungsgebäude.

§ 2

1. Der Botanische Garten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Bildung und der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufklärung und Erziehung zum Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz;
 - Unterhaltung und Gestaltung von Grünanlagen;
 - Durchführung von Ausstellungen und Informationsschauen;
 - Infrastrukturverbesserung und Umweltgestaltung;
 - Ausstellung von Pflanzen.
2. Der Botanische Garten und seine Einrichtungen stehen im Eigentum der Stadt Augsburg.
3. Der Botanische Garten wird selbstlos betrieben. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt.
4. Der Botanische Garten steht während der Öffnungszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benützung zur Verfügung.

§ 3

1. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen und steuerbegünstigten Zwecke des Botanischen Gartens verwendet werden. Das gleiche gilt für Mittel, die der Stadt Augsburg von dritter Stelle für Zwecke des Botanischen Gartens zugewendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Nach Auflösung des Botanischen Gartens oder nach Wegfall des verfolgten Zweckes verbleiben alle vorhandenen Vermögenswerte bei der Stadt Augsburg, die eine weitere steuerbegünstigte Verwendung gewährleistet.

§ 5

Die auf den Flächen des Botanischen Gartens noch vorhandenen Einrichtungen aus der Landesgartenschau 1985 gehen in das Vermögen der Stadt Augsburg über und dienen ausschließlich dem Betrieb des Botanischen Gartens.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 01.08.1991
Dr. Menacher
Oberbürgermeister